

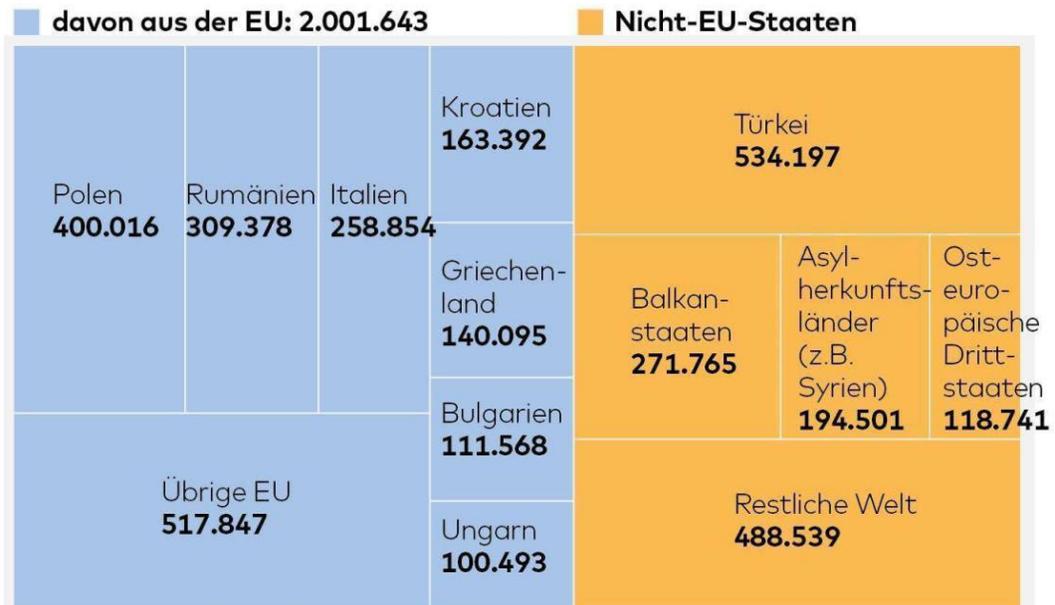


IKK-Webinar
**Ausländische Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer**



Herkunft der ausländischen Arbeitnehmer

Insgesamt arbeiten in Deutschland **3.609.386** sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne deutschen Pass



WELT

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA), eigene Berechnungen

SV-pflichtig Beschäftigte ohne deutschen Pass

- 2013 ca. 2,2 Millionen
- 2018 ca. 3,6 Millionen (siehe Schaubild)
- 2022 ca. 4,3 Millionen

Agenda

- Zugang zur Sozialversicherung
 - Territorialitätsprinzip
 - Sozialversicherungspflicht
 - KV-Pflicht/-Freiheit
 - Ausnahmen

- Besonderheiten bestimmter Personengruppen
 - Saisonarbeitskräfte
 - geringfügig Beschäftigte
 - Studenten
 - Grenzgänger
 - Familienversicherung der Angehörigen

- Leistungen im Ausland

- Checkliste für AG
 - Anstellung von AN aus der EU
 - Drittstaaten

- Fragen aus dem Chat

- In eigener Sache

A large, solid blue arrow points from the left edge of the slide towards the center, partially overlapping the title text.

Zugang zur Sozialversicherung

Zugang zur Sozialversicherung

§ 3 SGB IV Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich

„Die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung gelten,

1. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit voraussetzen, für alle Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs beschäftigt oder selbständig tätig sind,
2. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit nicht voraussetzen, für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben.“

→ Es gilt der **Territorialitätsgrundsatz**

Beachtung der Verordnung (EG) über soziale Sicherheit Nr. 883/2004

Sozialversicherungspflicht

- Übt ein ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland **eine abhängige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt aus**, ist er **GRUNDSÄTZLICH** versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung
- Versicherungspflicht tritt unabhängig davon ein, ob der Beteiligte diese will und die gesetzlichen Voraussetzungen kennt oder kennen müsste (vgl. § 3 SGB IV)

Für die Feststellung der Versicherungspflicht gilt das Entstehungsprinzip

- Die Beitragsansprüche der Versicherungsträger entstehen, sobald die im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen
- Die Versicherungspflicht beginnt bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen mit Beginn dieses Tages
- Die Anmeldung bei einem Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitgeber hat nur eine formelle Bedeutung

Fallbeispiel 1

Die Mustermann GmbH mit Sitz in Deutschland stellt ab 01.04.2022 einen rumänischen Mitarbeiter aus dem Ausland in Deutschland ein. Sein monatliches Arbeitsentgelt beträgt 2.000 Euro. Seine Wohnanschrift bleibt weiterhin in Rumänien.

Was muss der Arbeitgeber beachten?

Lösung:

- Prüfen, ob weitere Tätigkeiten in anderen Ländern ausgeübt werden
- Ein ausländischer Arbeitnehmer, der in Deutschland eine abhängige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausübt, unterliegt grds. den deutschen Rechtsvorschriften
- Es besteht Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen.
- Arbeitgeber setzt Meldung BGR 1111 und PGR 101 ab
- Beachtung Beantragung S1- Verfahren für Aufenthalte in Rumänien (ehemals E106)
- Abmeldung des Beschäftigten bei Beendigung

Krankenversicherungsfreiheit

Beschäftigte sind nicht krankenversicherungspflichtig, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt eine bestimmte Höhe überschreitet – die sogenannte Jahresarbeitsentgeltgrenze, auch Versicherungspflichtgrenze genannt. (§6 (1) Nr.1 SGB V)

Voraussetzung: Der Arbeitnehmer liegt bei Beschäftigungsbeginn vorausschauend (auf ein Zeitjahr betrachtet) mit seinem regelmäßigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt über der Versicherungspflichtgrenze

- Freiwillige Versicherung grundsätzlich bei einer gesetzlichen Krankenkasse möglich, wenn Vorversicherungszeiten erfüllt sind (anrechenbar auch Zeiten der EU, des EWR, der Staaten mit Sozialabkommen)
- Bei einer erstmaligen Aufnahme einer versicherungsfreien Beschäftigung in Deutschland (vgl. § 9 Abs.1 S. 3), dann entweder Freiwillige oder Private Krankenversicherung

Fallbeispiel 2

In einem dt. Unternehmen wird ein polnischer Staatsangehöriger zum 01.03.2022 angestellter Geschäftsführer (Beurteilung durchgeführt). Erstmalige Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland. Sein Jahresgehalt beträgt 80.000 Euro. Wohnort ab 01.03.2022 in Deutschland. (Vorversicherungszeit in Polen erfüllt)

Wie kann er sich sozialversicherungsrechtlich absichern?

- a) Wenn er das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- b) Wenn er das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat

Lösung:

	KV	RV	ALV	PV		Jahresgrenze 2022
a.) vor Vollend. 55. Lebensj.	9	1	1	1	→	GKV/FRW 64.350,00 Euro
b.) ab 55. Lebensjahr	9	1	1	1	→	GKV/FRW
a+b.)	0	1	1	0	→	PKV Monatsgrenze 2022 5.362,50 Euro

Ausnahmen von der SV-Pflicht

- **Einige ausländische Arbeitnehmer unterliegen nicht den deutschen Rechtsvorschriften – dies sind insbesondere ausländische Arbeitnehmer,**
 - die nach Deutschland von einem ausländischen Arbeitgeber **entsandt** wurden (**Einstrahlung**)
 - die gewöhnlich in **mehreren Staaten** beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig sind
- PRÜFUNG VORRANGIGKEIT**
- die aufgrund einer **Ausnahmevereinbarung** den Rechtsvorschriften eines anderen Staates unterliegen

Beschäftigungen in mehreren Staaten

Hinweise zur A1 Bescheinigung

- Beantragung
- Zur Feststellung der anwendbaren Rechtsvorschriften ist jeweils Sozialversicherungsträger des Wohnstaates zuständig
- Entscheidend bei der Beurteilung ist der wesentliche Teil der Tätigkeit
- Es gelten die SV-Vorschriften des Staates, von dem die Bestätigung ausgestellt wird
- Besonderheiten beachten (Student, Witwe, Pflegeperson etc.), Hinweis an AN sich bei der zuständigen Stelle im Wohnstaat zu informieren

Welche Risiken bestehen für den AG?

- Nicht gezahlte SV-Beiträge führen zur Nachzahlungspflicht
- Für SV-Beiträge, die zu Unrecht abgeführt wurden, besteht die Gefahr der Verjährung
- Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt und SV-Beiträgen

Welche Risiken bestehen für den AN?

- Kein Versicherungsschutz, auch wenn SV-Beiträge gezahlt wurden
- Ansprüche werden gemindert (ALV, RV)
- ggf. Schadensersatzpflicht

Fallbeispiel: Beschäftigungen in mehreren Staaten

Herr Adam (Wohnort in Polen) arbeitet seit 01.04.2022 in einer deutschen Sanitärfirma (Frankfurt/Oder) zwei Tage in der Woche. Sein Entgelt beträgt 800 Euro monatlich. In Polen ist er seit Jahren in einer Holzfirma als Arbeitnehmer beschäftigt. Sein monatliches Einkommen beträgt dort 1.200 Euro. Diese Tätigkeit übt er an 3 Wochentagen aus. Seine weitere Beschäftigung zeigt er seinem deutschen Arbeitgeber an.

Nach welchem Recht muss Herr Adam versichert werden?
Was muss der deutsche Arbeitgeber beachten?

Lösung:

- Beantragung der A1 Bescheinigung durch AN
- Überprüfung der anzuwendenden Rechtsvorschriften durch SV des Wohnstaates
- Polnische Tätigkeit ist im Vordergrund - keine Sozialversicherungspflicht in Deutschland
- SV-Abgaben sind nach polnischem Recht zu entrichten. Hinweis Steuerberater oder Lohnbüro, welche Abgaben zu tätigen sind.

Krankenkassenwahlrecht

BEISPIEL

Ein versicherungspflichtiger polnischer Arbeitnehmer ist seit dem 01.03.2022 AOK-Mitglied. Einen Arbeitgeberwechsel (Viehzucht) zum 01.06.2022 möchte er zum Anlass nehmen, IKK-Mitglied zu werden.

- Unabhängig davon, ob der neue Versicherungspflichttatbestand nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft eintritt oder sich nahtlos an die vorangegangene Mitgliedschaft anschließt, ist ein Kassenwechsel von 2021 an immer sofort zulässig.

Auch wenn die Bindungsfrist bei der AOK noch nicht erfüllt ist, kann der Arbeitnehmer zum 01.06.2022 IKK-Mitglied werden.

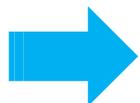
Beendigung von Mitgliedschaften bei dauerhaftem Auslandsaufenthalt

- Automatisch mit der DEÜV-Abmeldung beendet
- Bei Nicht SaisonK benötigt KK Nachweis über Verzug ins Ausland z.Bsp.: Abmeldung des Einwohnermeldeamtes mit Vermerk „Verzug ins Ausland“
- Alternativ Ausreiseerklärung des Beschäftigten

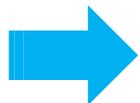
A large, solid blue triangle is positioned on the left side of the slide, pointing towards the right. It is partially overlaid by a lighter blue, semi-transparent triangle that also points to the right, creating a layered effect.

Besonderheiten bestimmter Personengruppen

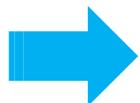
Saisonarbeitnehmer



kommen vorübergehend für eine versicherungspflichtige auf bis zu 8 Monate befristete Beschäftigung nach Deutschland



um einen jahreszeitlich bedingten jährlich wiederkehrenden erhöhten Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers abzudecken



Umkehr des **Regel-Ausnahme-Verhältnisses** der **obligatorischen Anschlussversicherung**

Beschäftigte(r)

Versicherungsnummer Personalnummer Aktuelle Staatsangehörigkeit*

Name* Vorsatz Zusatz Titel

Vorname* Namensänderung

Straße Hausnummer Anschriftenzusatz

Land Postleitzahl* Ort*

SV-Daten

Personengruppe* Statuskennzeichen Saisonarbeitnehmer

Melddaten

Zeitraum

Beginn*

Beitragsgruppen

KV* RV* AV* PV*

N: kein Saisonarbeitnehmer
J: Saisonarbeitnehmer

Saisonarbeitnehmer

- Hintergrund: Verwerfungen im RSA (Risikostrukturausgleich)
- Gilt nicht für Personengruppen 109, 110 und 190
- Anmeldungen („10“) oder gleichzeitige An-/Abmeldungen („40“) von gesetzlich Krankenversicherten ab dem 1. Januar 2018
- Anscheinsbeweis bei „Ja“: Voraussetzungen für obligatorische Anschlussversicherung sind nicht erfüllt
- Krankenkasse weist auf bestehendes Beitrittsrecht nach Beschäftigungsende sowie Nachweispflichten hin
- Weitreichende Ermittlungen der Krankenkassen sind entbehrlich
- Siehe auch: www.datenaustausch.de

Saisonarbeitnehmer

Beispiel

Jakub Polinka kommt jedes Jahr in der Spargelzeit nach Deutschland, um bei einer brandenburgischen Agrargenossenschaft als Erntehelfer tätig zu werden, so auch wieder vom 20. März bis zum 30. Juni 2022.

- Die Agrargenossenschaft hat der gewählten IKK gesund plus für die versicherungspflichtige Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (≤ 8 Monate) folgende Anmeldung zu übermitteln:

▪ Abgabegrund	10
▪ Beschäftigungszeit von	20 03 2022
▪ Kennzeichen Saisonarbeitnehmer	J

Geringfügige Beschäftigungen

Ausschließlich Minijob in Deutschland

- Grds. gilt deutsches SV-Recht ungeachtet Staatsangehörigkeit (Territorialitätsgrundsatz)
- Meldung bei Knappschaft und Zahlung Pauschalbeiträge (in der KV, wenn Versicherungsschutz in der GKV besteht und RV)

Minijob in Deutschland und weitere Beschäftigungen im EU-Ausland

- Prüfung Vorrangigkeit
- Nachweis über A1 Bescheinigung
- Mögliche Folge: Regelungen für geringfügig Beschäftigte in Dtl. finden keine Anwendung
- AG muss nach dem Recht des zuständigen Mitgliedstaates Meldungen-/ Beitragspflichten beachten

Studenten

Wohnort im EU- Ausland, Einschreibung an staatlich anerkannter Hochschule/Universität in Deutschland

- Wohnstaatsprinzip
Leistungen in Deutschland kann Student über die EHIC in Anspruch nehmen

Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland + Immatrikulation als Student

- Territorialitätsprinzip, grundsätzlich Entstehung von deutschem Sozialversicherungsrecht
- AG beurteilt nach den üblichen Grundsätzen (Geringfügigkeit, Praktikum, Werkstudenten etc.)

- Es handelt sich um Personen, die in Deutschland arbeiten und ihren Lebensmittelpunkt in einem anderen EU- oder Abkommensstaat haben.
- Diese Personen haben in Deutschland einen Anspruch auf alle Sach- und Geldleistungen, in ihrem Heimatland erhalten Sie aufgrund der Einschreibung als Grenzgänger Sachleistungen nach dem Recht des Wohnstaates.
- Wichtig ist bei der Wohnanschrift, dass sich der Hauptwohnsitz im Ausland befindet. In Deutschland existiert entweder ein Zweitwohnsitz oder eine Zustelladresse.
- Alle Versicherten haben eine eGK mit der EHIC (european health insurance card) auf der Rückseite. (Grenzgänger zusätzliche Karte aus dem Wohnstaat)
- Wenn der Versicherte seinen ausländischen Wohnsitz aufgibt, ist eine Information an die Krankenkasse unbedingt erforderlich.

S1 Verfahren

- Arbeitnehmer beantragt bei der zuständigen Krankenkasse in Deutschland die Ausstellung des Vordrucks S1.
- Zuständige KK in Dtl. sendet den Vordruck S1 an die vom Versicherten angegebene Wohnanschrift.
- Wohnortkrankenkasse prüft die Einschreibung etc. (ggf. EESSI- Verfahren)
- Arbeitnehmer können sich von der Krankenkasse ihres Wohnstaats betreuen lassen. Wichtig für Leistungsgewährung im Ausland, ggf. auch für Familienangehörige
- Bei Bestätigung als Grenzgänger eGK in Deutschland + Versicherungskarte Heimatland

Familienversicherung der Angehörigen

- Die im Ausland verbliebenen Familienangehörigen können bei der deutschen Krankenkasse familienversichert werden, wenn im Ausland keine Möglichkeit der Familienversicherung besteht
- Die Familienangehörigen sind auf dem Antrag für den S1 vom Versicherten mit anzugeben.
- Voraussetzung: Nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaats besteht ein Anspruch auf eine Familienversicherung. (Ausnahme Schweiz PKV-System)
 - Mögliche Folgen sind z.B. die Mitversicherung von: Eltern des Versicherten, nicht verheirateten Partnern (Bsp. Frankreich), Kindern über 25 Jahren (Bsp. Österreich 27 LJ.)
- Dieser Anspruch muss von der Krankenkasse des Wohnstaats bestätigt werden, damit die Familienversicherung in Deutschland erfolgen kann.
- Die ausländische Krankenkasse übermittelt die Rückmeldung auf elektronischem Weg an die dt. Krankenversicherung (EESSI).

A large, solid blue arrow points from the left edge of the slide towards the center, partially overlapping the title text.

Leistungen im Ausland

Leistungen im Ausland

- Zu den Sachleistungen der Grenzgänger gehören zum Beispiel medizinische und zahnärztliche Behandlung, Arzneimittel und Krankenhausbehandlung.
- Durch das Formular S1 werden Grenzgänger im Wohnort wie Berufstätige vor Ort behandelt. Die Krankenkasse im Staat der Arbeitsstelle erstattet am Ende die Kosten.
- Da die Gesundheitssysteme unterschiedlich sind, kann es Unterschiede im Umfang der Leistung und der Abrechnung gegenüber dem Patienten geben. Somit können am Wohnort im EU-Ausland Vorauszahlungen anfallen, die in Deutschland unüblich sind. (Beispiel Zahnersatz – Übersicht DVKA)
- Die ausländische Krankenkasse rechnet die erbrachten Leistungen direkt mit der deutschen Krankenkasse ab. Im Wohnstaat übliche Eigenanteile und Zuzahlungen muss der Versicherte selbst tragen. Eine Erstattung durch die deutsche Krankenkasse ist gesetzlich ausgeschlossen.
- Alle Arbeitnehmer ohne S1 Bescheinigung erhalten medizinische Leistungen bei Unfall oder einer akuten Erkrankung im Ausland

Leistungen im Ausland

Arbeitsunfähigkeit im Ausland

Arbeitsunfähigkeit innerhalb der EU

Tritt die Arbeitsunfähigkeit in einem EU-Staat ein, muss Ihnen der Beschäftigte die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer sowie seine Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitteilen.

Arbeitsunfähigkeit in einem Land mit Sozialversicherungsabkommen

Der Beschäftigte muss dem ausländischen aushelfenden Träger unverzüglich eine vom behandelnden Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Dieser unterrichtet die deutsche Krankenkasse, welche wiederum Ihnen als Arbeitgeber eine schriftliche Mitteilung gibt.

Leistungen im Ausland

Grundsätze bei Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld

- Spezielle Formvorschriften für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus dem Ausland existieren im deutschen Recht nicht
- ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen besitzen die gleiche Rechtsgültigkeit wie vom zuständigen Mitgliedsstaat ausgestellte Bescheinigung
- Die Bescheinigung muss jedoch erkennen lassen, dass der ausländische Arzt zwischen einer bloßen Erkrankung und einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit unterscheidet und damit eine den Begriffen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes entsprechende Beurteilung vorgenommen hat
- Mitteilungspflicht auch gegenüber gesetzlicher Krankenkasse

Leistungen im Ausland

Grundsätze bei Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld

- Hinweise bei Zahlung von Krankengeld (Abfrage Vorerkrankung nicht immer möglich, fehlende Diagnose bei AU-Bescheinigung)

- Kinderpflegekrankengeld (Bedingungen beachten)
 - ein Arzt ein Attest schreibt, in dem steht, dass der Versicherte für die Versorgung seines kranken Kindes zuhause bleiben muss und nicht arbeiten kann
 - eine andere Person im selben Haushalt diese Versorgung nicht leisten kann
 - das Kind unter 12 Jahren alt ist oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.
 - das Kind ist mitversichert.

A large, solid blue triangle is positioned on the left side of the slide, pointing towards the right. It is partially overlaid by a lighter blue, semi-transparent triangle that also points to the right, creating a layered effect.

Checkliste für AG

Checkliste: Arbeitnehmer aus dem EU-Ausland einstellen

Sie wollen einen Mitarbeiter aus dem EU-Ausland beschäftigen oder haben eine Anfrage eines Bewerbers aus einem EU-Staat? (Arbeitnehmerfreizügigkeit)

Das sollte Ihr Mitarbeiter u.a. vorlegen:

- ✓ Personalausweis
- ✓ Anerkennungsbescheinigung über den Berufsabschluss
- ✓ Sozialversicherungsausweis/Rentenversicherungsnummer (Geburtsort/Geburtsname erforderlich)
- ✓ Ggf. Bescheinigung über Versicherungszeiten
- ✓ Nachweis Steuermerkmale
- ✓ Immatrikulationsbescheinigung
- ✓ Kopie der Geburtsurkunde eines Kindes als Nachweis für den ermäßigten PV-Beitrag

Checkliste: Arbeitnehmer aus Drittstaaten einstellen

Sie wollen einen Arbeitnehmer aus dem Ausland beschäftigen? Er ist Bürger eines Landes außerhalb der EU (sogenannter Drittstaat).

Was Ihr Mitarbeiter u.a. vorlegen sollte:

- ✓ Ausweisdokument, Aufenthaltstitel, soweit vorhanden (Seite 2)
- ✓ Anerkennungsbescheinigung Berufsabschluss
- ✓ Sozialversicherungsnummer/RV-Nummer (Geburtsort/Geburtsname erforderlich)
- ✓ Bescheinigung der Versicherungszeiten bei Ländern mit Sozialversicherungsabkommen
- ✓ Studenten Immatrikulationsbescheinigung
- ✓ Nachweis des zuständigen Finanzamtes über die Steuermerkmale
- ✓ Kopie der Geburtsurkunde von Kindern als Nachweis für den ermäßigten PV-Zuschlag

Weitere Hinweise für Drittstaaten:

- Vor Arbeitsaufnahme ist ein Aufenthaltstitel notwendig
 - Aufenthaltserlaubnis → Blaue Karte EU → ICT-Karte → Mobile-ICT-Karte → Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU → Niederlassungserlaubnis und das Visum
- Deutsche Auslandsvertretung des Herkunftslandes oder Ausländerbehörde in Deutschland
- Inhalt muss erkennen lassen, ob der Inhaber in Deutschland arbeiten darf
- Antragstellung **nur einmal (Bundesagentur für Arbeit wird automatisch beteiligt)**
- Arbeitgeber muss prüfen, ob Aufenthaltstitel vorliegt, Kopie in Personalakte, ansonsten droht Ordnungswidrigkeit

Aktuelles: Ukraine (Drittstaat)

- Flüchtende aus der Ukraine erhalten eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 Aufenthaltsgesetz [AufenthG])
- **Arbeitsaufnahme:**
 - Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG bzw. die Fiktionsbescheinigung muss vorliegen, dann kann ein Arbeitsverhältnis aufgenommen werden (Arbeitserlaubnis)
- Sozialversicherungspflicht prüfen und Krankenkassenwahl vornehmen (Anmeldung durch AG)
- Arbeitgeber meldet bei Krankenkasse zu allen Zweigen mit bekannten DEÜV-Verfahren
- Hinweis an AG: Kopie des Aufenthaltstitels bzw. der Fiktionsbescheinigung zur Personalakte nehmen und deren Gültigkeit beachten
- Unterstützung von den jeweiligen Bundesämtern, Landkreisen

A large, solid blue arrow points from the left edge of the slide towards the center, partially overlapping the title text.

Fragen aus dem Chat

Teilnehmer (Frage)	Mitarbeiter IKK (Antwort)
<p>1. In unserem Betrieb nimmt ein Student aus Italien ein <u>nicht</u> vorgeschriebenes Praktikum mit einem Arbeitsentgelt bis 450 Euro auf. Er arbeitet bei uns vor Ort. Wie ist er zu beurteilen?</p>	<p>Krankenversicherung der Studenten, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Studenten nicht erfüllt, muss eine freiwillige Versicherung erfolgen.</p>
<p>2. Ein weiterer Student aus Griechenland nimmt bei uns ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum gegen Arbeitsentgelt auf. Was muss ich hier beachten?</p>	<p>Es besteht Versicherungsfreiheit. Der Student ist weiterhin über den Wohnstaat krankenversichert (Wohnstaatsprinzip).</p>
<p>3. Wie stellt man eine Vorrangigkeit fest? Der AN ist sich unsicher ob er noch eine KV im Heimatland (Österreich) hat. Er besitzt dort mehrere Teiche zur Fischzucht, die er überwiegend einmal jährlich verkauft. Gelegentlich gibt es zwischendurch Einzelverkäufe.</p>	<p>Grundsätzlich kann der Vers. dies am besten bei der Gesundheitskasse in Österreich fragen, wir können aber auch unter Angabe der Versicherungsnummer und der genauen Bezeichnung der Krankenkasse dort eine Anfrage durchführen. Dadurch verzögert sich die Prüfung der anzuwendenden Rechtsvorschriften, da wir den Versicherten im Falle einer Doppelversicherung wieder an die Gesundheitskasse verweisen müssen.</p>
<p>4. Die ausländ. Anschrift kann nicht per Datensatz übermittelt werden. Wie kann das gelöst werden?</p>	<p>Anmeldung zunächst mit Anschrift des Arbeitgebers, dann schriftliche Ummeldung (mit Unterschrift des Arbeitnehmers) an die IKK wir ändern dann die Wohnadresse. Gerne können wir eine Postadresse in Deutschland hinterlegen, damit Briefe schneller bei dem Versicherten ankommen.</p>
<p>5. Kann der Arbeitnehmer auch in seiner Muttersprache angeschrieben werden, da er kaum Deutsch kann?</p>	<p>Grundsätzlich ist unser Schriftverkehr in deutsch, eventuell erstellen wir zukünftig einige Schreiben in anderen Sprachen.</p>
<p>6. Die Kinder und Ehefrau unseres Arbeitnehmers haben in Polen noch keine Versicherung bekommen, obwohl sie auf dem Aufnahmeantrag eingetragen waren. Wie kommt das?</p>	<p>Das liegt daran, dass die Familienversicherung durch die poln. KK bei uns beantragt werden muss. Dazu muss der Versicherte oder die Angehörigen sich an die NFZ wenden. Von dort wird dann elektronisch die Familienversicherung bei uns beantragt.</p>

A large, solid blue triangle is positioned on the left side of the slide, pointing towards the center. It is partially overlaid by a lighter blue, semi-transparent triangle that also points towards the center.

In eigener Sache

Mehr Service – Mehr Beratung

Wir informieren schnell und verständlich!

- In der Sozialversicherung sind wir die Experten: Firmenservice, Sst. Ausland
- Beratung zur SV-Pflicht
- Unterstützung bei Antragsaufnahme der Mitgliedschaft + Antrag S1 ggf. Fami
- Lichtbildservice eGK
- Umfangreiche Informationen und Internet-Tools zur Vereinfachung Ihrer Arbeit auf unserer Internetseite

Mehr Wissen:

Exklusive Webinare mit praktischem Informationsaustausch per Chatfunktion.
Zum Beispiel: Jahreswechsel Webinar

Alle Angebote finden Sie im Internet: www.ikk-gesundplus.de/arbeitgeber

Ihr Anliegen. Unsere Motivation.

Die Kundenbetreuer in den jeweiligen Regionen stehen Ihnen als Ansprechpartner, Kontaktvermittler und als Unterstützung bei individuellen und firmenspezifischen Fragestellungen zur Verfügung.

Unser Ziel: Wir unterstützen Sie bei Ihren Anliegen, u.a. durch:

- Information und Einbindung in themenspezifische Kampagnen der IKK gesund plus
- Digitale Beratungsangebote, z.B. zielgruppenspezifische Webinar-Angebote
- Unterstützung bei der Einstellung ausländischer Mitarbeiter

Mehr Beratung vor Ort:

Ihren persönlichen Kundenbetreuer im Außendienst finden Sie im Internet:

www.ikk-gesundplus.de/geschaeftsstellen

Aktuelle Informationen finden Sie im Internet: www.ikk-gesundplus.de



**Vielen Dank
für Ihr Interesse!**

